Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

Geschäftszahl: 2020-0.271.489

21/6Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992; Begleitmaßnahmen in der Studienförderung aufgrund des Brexit.

Bereits im Frühjahr 2019 wurde im Rahmen des Brexit-Begleitgesetzes 2019 eine Änderung des StudFG beschlossen, um die negativen Folgen eines ungeregelten Ausscheidens des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (No-Deal-Brexit) im Bereich der Studienförderung abzufedern. Diese Novelle (BGBI I 25/2019) sieht allerdings ein bedingtes Inkrafttreten für den Fall eines No-Deal-Brexit vor und wird daher aufgrund des mittlerweile in Kraft befindlichen Austrittsabkommens nicht mehr in Geltung treten.

Aber auch aufgrund des Austrittsabkommens zeigt sich in der Studienförderung nach wie vor ein Regelungsbedarf in zwei Punkten:

Mobilitätsstipendien:

Derzeit ist die Vergabe von Mobilitätsstipendien nur für Studien in einem EWR-Land oder der Schweiz möglich. Ein Studium im Vereinigten Königreich ist bei Studierenden aufgrund der Vielfalt des Studienangebots und der hohen Qualität vieler britischer Hochschulen sehr beliebt. Um auch künftig Studien österreichischer Studierender an einer britischen Hochschule fördern zu können, soll das Vereinigte Königreich in die Liste der Zielländer für Mobilitätsstipendien aufgenommen werden.

Anwendbarkeit der Gleichstellungsvoraussetzungen auf britische Studierende:

Grundsätzlich ist die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfe. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden ausländische Studierende österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern in studienförderungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Für EU/EWR-Bürgerinnen und -bürger sieht das Studienförderungsgesetz im Einklang mit dem Unionsrecht bestimmte Gleichstellungsvoraussetzungen vor, wie etwa die Wanderarbeitnehmereigenschaft oder die Integration in das Bildungs- und Gesellschaftssystem.

Britische Staatsbürgerinnen und –bürger gelten zwar nach Ablauf des Übergangszeitraums grundsätzlich als Drittstaatsangehörige, jene Britinnen und Briten, die sich schon vor dem Ende des Übergangszeitraums in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, haben aber aufgrund des Austrittsabkommens auch künftig ein Gleichbehandlungsrecht.

Mit der vorliegenden Novelle soll klargestellt werden, dass die Gleichstellungsvoraussetzungen, die das Studienförderungsgesetz für EU/EWR-Bürgerinnen und -bürger vorsieht, auch auf diese gleichbehandlungsberechtigten britischen Staatsbürgerinnen und -bürger gelten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

28. Mai 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann Bundesminister